



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde · Postfach · 302822 · 20310 Hamburg

Justizverwaltungsamt
Zentralverwaltung
Sammelfonds für Bußgelder
Harald Quaddel

Hamburg, den 21.11.2006

Az.:

Zuweisung von Bußgeldern im Rahmen eines Strafverfahrens an gemeinnützige Einrichtungen
hier: Aufnahme in die Liste der als Bußgeldempfänger in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beantragen, Ihre Einrichtung in die Liste der als Bußgeldempfänger in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen aufzunehmen und damit als Empfänger von Bußgeldern zu berücksichtigen.

Hierzu teilt Ihnen die Justizbehörde folgendes mit:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 15. August 1972 beschlossen, den Gerichten und Staatsanwaltschaften neben dem bisherigen Verfahren, bei dem Bußgelder unmittelbar einzelnen Organisationen zugewiesen wurden, ein neues Sammelfondsverfahren zur Verfügung zu stellen. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass von den Gerichten und Staatsanwaltschaften als Bußgeldempfänger nicht eine bestimmte Einrichtung benannt, sondern ein Verwendungszweck (Fördergebiet) bestimmt und die Geldbuße einem Sammelfonds zugewiesen wird.

Der Sammelfonds ist in Form eines Treuhandkontos bei der Hamburgischen Landesbank eingerichtet. Inhaber des Kontos ist der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, als Treuhänder für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Treuhandkonto besteht aus vier Unterkonten (Sammelfonds), die zur Aufnahme der jeweils in
Allgemeinen Strafsachen,
Verkehrsstrafsachen,
Jugendstrafsachen und
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
anfallender Bußgelder dienen.

Jedem der vier Sammelfonds ist ein Verteilungsgremium zugeordnet. Mitglieder dieser Gremien sind je ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Vertreter der Justizbehörde sowie (beratend) je ein Vertreter der Behörde für Soziales und Familie, - Amt FS -, und - Amt SI -.

Die Verteilungsgremien treten zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, zu einer Beschlussfassung über die Verteilung der in den einzelnen Fonds angesammelten Bußgelder zusammen (Bußgeldverteilung); die Grundsätze für diese "Bußgeldverteilung" legen sie selbst fest. Bei der Verteilung sind die Gremien an die vorgegebene Zweckbestimmung gebunden.

Um den beteiligten Stellen die Arbeit zu erleichtern, hat die Justizbehörde den Gerichten und Staatsanwaltschaften für die zu treffende Zweckbestimmung die folgenden **10 Fördergebiete** zur Verfügung gestellt:

Fördergebiet	1	Straffälligen- und Bewährungshilfe,
Fördergebiet	2	Allgemeine Jugendhilfe,
Fördergebiet	3	Hilfe für das behinderte Kind,
Fördergebiet	4	Hilfe für Gesundheitsgeschädigte,
Fördergebiet	5	Hilfe für Suchtgeschädigte,
Fördergebiet	6	Allgemeine Sozial- und Hinterbliebenenhilfe,
Fördergebiet	7	Wissenschaft, Bildung, Kunst,
Fördergebiet	8	Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit,
Fördergebiet	9	Natur- und Umweltschutz,
Fördergebiet	10	Hilfe für Opfer von Straftaten.

Dieser Katalog enthält eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Verwendungszwecke (Fördergebiete). Unabhängig von diesen Fördergebieten steht es den Richtern im Einzelfall jedoch frei, im Wege einer Direktzuweisung eine bestimmte Einrichtung namentlich zu benennen.

Grundlage für die Beschlussfassung der Verteilungsgremien ist eine von der Justizbehörde geführte "Liste der für die Zuwendung von Bußgeldern in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen". In diese Liste können Einrichtungen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
2. Sie haben ihren Sitz in Hamburg,
oder
wirken für Hamburger Bürger
(dieses Wirken für Hamburger Bürger muss einen nennenswerten Umfang im Rahmen der Gesamtaufgaben einnehmen).
3. Sie verpflichten sich,
innerhalb von 9 Monaten nach Auszahlung einer möglichen Bußgeldzuweisung, einen schlüssigen, qualifizierten Nachweis über die sachgemäße Verwendung dieser zugewiesenen Gelder der Justizbehörde einzureichen.
4. Sie erklären sich einverstanden
mit einer Rückforderung durch die Justizbehörde, wenn der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wurde.
5. Sie erklären sich bereit,
die sachgemäße Verwendung der Bußgelder durch die Justizbehörde vor Ort prüfen zu lassen.
6. Sie erklären sich bereit
zu einer Überprüfung dieser Verwendung durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einrichtungen, die die Voraussetzung zu 2.) nicht erfüllen, können in einer gesonderten Liste, der "II.-Liste", aufgenommen werden. Den in dieser Liste geführten Einrichtungen können Bußgelder durch die Gerichte direkt zugesprochen werden (Direktzuweisungen). Die Teilnahme an der Bußgeldverteilung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Aufnahmen in die Listen erfolgen jeweils zum 15. Februar und 15. August eines Jahres. Die beigefügte Erklärung senden Sie bitte daher vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen

bis spätestens 1. Januar bzw. 1. Juli

zurück an die:

Justizbehörde Hamburg
Justizverwaltungsamt
- Sammelfonds für Bußgelder -
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg.

Die erfolgte Aufnahme in die Liste der Bußgeldempfänger wird Ihnen mitgeteilt.

- **Mit der Aufnahme einer Einrichtung in eine der beiden Listen ist ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Bußgeldern nicht verbunden!**

Mit freundlichen Grüßen

Quaddel

Erklärung

1. Der/Die/Das

Name und Anschrift der Einrichtung

Bankverbindung

Vereins-/ Handelsregister-Nr. bzw. Aktenzeichen der Stiftungsaufsicht
Bitte entsprechenden Auszug in Kopie beifügen

beantragt die Aufnahme in die Liste der als Bußgeldempfänger in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen.

Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind beigefügt; im Einzelnen:

- Eine Kopie der Satzung, liegt vor
- Eine Selbstdarstellung der Einrichtung, liegt vor
- eine Kopie des Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides liegt vor
(nicht Bescheinigung für Kapitalerträge!)
- ein Auszug aus dem Vereins- (Handels-) register in Kopie / liegt vor
eine Kopie aus dem Stiftungsverzeichnis liegt vor

2. Die Einrichtung dient überwiegend folgendem gemeinnützigem Zweck:

Sie ist daher folgendem/n Fördergebiet(en) zuzuordnen:

- | | | |
|---------------------------------------|----|---|
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 1 | Straffälligen- und Bewährungshilfe, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 2 | Allgemeine Jugendhilfe, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 3 | Hilfe für das behinderte Kind, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 4 | Hilfe für Gesundheitsgeschädigte, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 5 | Hilfe für Suchtgeschädigte, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 6 | Allgemeine Sozial- und Hinterbliebenenilfe, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 7 | Wissenschaft, Bildung, Kunst, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 8 | Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 9 | Natur- und Umweltschutz, |
| <input type="checkbox"/> Fördergebiet | 10 | Hilfe für Opfer von Straftaten. |

bitte wenden

3. Die Einrichtung hat ihren Sitz

a) in Hamburg

b) In _____

und wirkt in folgender Weise für Hamburger Bürger:

(Bitte geben Sie Art und Umfang dieses Wirkens für Hamburger Bürger im Rahmen der Gesamtaufgaben ihrer Einrichtung an. Nach dem Senatsbeschluss vom 15. August 1972 können Einrichtungen, die ihren Sitz nicht in Hamburg haben, nur dann in diese Liste aufgenommen werden, wenn sie im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben in einem nennenswerten Umfang für Hamburger Bürger wirken. Es wird daher um konkrete Erläuterungen gebeten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Eintragung in die II.-Liste erfolgen (s.u. 8.).

4. Die Einrichtung verpflichtet sich, innerhalb von 9 Monaten nach Auszahlung einer möglichen Bußgeldzuweisung, einen schlüssigen, qualifizierten Nachweis über die sachgemäße Verwendung dieser zugewiesenen Gelder der Justizbehörde einzureichen.
5. Sie erklärt sich mit einer Rückforderung durch die Justizbehörde einverstanden, wenn der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wurde. Gleichzeitig erfolgt die Löschung der Einrichtung in der Liste der als Bußgeldempfänger in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen.
6. Sie erklärt sich bereit, die sachgemäße Verwendung der empfangenen Bußgelder durch die Justizbehörde vor Ort prüfen zu lassen.
7. Sie erklärt sich bereit, zu einer Überprüfung dieser Verwendung durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg.

8. Die Einrichtung hat ihren Sitz

nicht in Hamburg sondern in: _____
und bittet um Eintragung in die II.-Liste.
(Die Voraussetzungen zu 3 a/b werden nicht erfüllt.)

Ort und Datum

Unterschrift